

Satzung

des Vereins „*Bürgerinitiative Horststadion Holsterhausen*“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Bürgerinitiative wird zunächst als nicht eingetragener Verein gegründet und führt den Namen Bürgerinitiative Horststadion Holsterhausen.
2. Die Bürgerinitiative kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu einem späteren Zeitpunkt, als Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
3. Die Bürgerinitiative hat ihren Sitz in 44625 Herne.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. *Die Bürgerinitiative setzt sich ein*

a) für den dauerhaften Erhalt des Horststadions als Schul- und Vereinssportanlage.

b) für den dauerhaften Bestandschutz des noch intakten „Holsterhauser Grüngürtels“ aus Kleingartenanlagen, Friedhof, Parkflächen einschließlich der Verbindungswege und des Horststadions.

c) für eine zeitgemäße Modernisierung des einzigen Holsterhauser Sportplatzes, um auch zukünftig qualitativ guten Sportunterricht und wettbewerbsfähigen Vereinsfußball zu ermöglichen.

d) gegen die Vernichtung von Sport-, Freizeit- und Grünfläche, verbunden mit der Veräußerung der Fläche für Wohnungsbau.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Information der Öffentlichkeit, Bürgerversammlungen, Unterschriftensammlungen, zielführender Aktionen, sowie sachlicher Auseinandersetzung mit Stadtverwaltung und Politik, verfolgt.

3. Die Bürgerinitiative ist überparteilich und überkonfessionell

§3 Gemeinnützigkeit

Die „Bürgerinitiative Horststadion Holsterhausen“

a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

c) verwendet vorhandene Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke.

d) zahlt keine Zuwendungen an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied der Bürgerinitiative können volljährige natürliche Personen, oder natürliche Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Bürgerinitiative.

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Etwaige anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus der Bürgerinitiative ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft

in grober Weise die Interessen der Bürgerinitiative verletzt.
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Bürgerinitiative ist auf finanzielle Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge und Spenden ihrer Mitglieder angewiesen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge sollen durch SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§7 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand bestimmt 4 Vorstandsmitglieder die berechtigt sind in allen Belangen die Bürgerinitiative zu vertreten. Vorstandspositionen, die nach Außen vertreten werden, sind im Vorstand abzustimmen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Auf Verlangen des Vorstandes, oder von mindestens 25% der Mitglieder, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung nichts anderes vorschreiben.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Auflösung der Bürgerinitiative

§10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die jeweils von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind

§11 Auflösung der Bürgerinitiative

Die Auflösung der Bürgerinitiative erfolgt nach Erreichung des Zweckes oder wird in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der gültigen Stimmen beschlossen.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 7.3.2017 beschlossen und tritt damit in Kraft.